

## Vorlage Nr. 14/3638

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>10.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>03.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>16.12.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

### Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (FInK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3638 zugestimmt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die Regeln

zur Förderung von Kindern in Kinder-Tageseinrichtungen.

Diese Regeln stehen in einer neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Zusätzlich zu den anzupassenden Richtlinien ist eine Neufassung der Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3638:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-FInK-Pauschale zielt darauf ab, die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind fortzuentwickeln. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen. Der Übergang in die gesetzlich verankerte heilpädagogische Leistung erfolgt nach folgendem Verfahren:

Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung haben grundsätzlich die Möglichkeit einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen in einer Kindertagesstätte beim LVR zu beantragen.

Alle FInK- Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte gestellt und bis zum 31.07.2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht. Sofern schon ein Antrag der Eltern und eine Bewilligung nach dem BTHG vorliegt, ist die FInK-Förderung ausgeschlossen. Damit soll eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

---

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)  
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) des Rheinlandes beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2014 (GV. NRW. S. 289) wird wie folgt geändert:

§ 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) wird auf Antrag mit Eingangsdatum bis einschließlich 31.07.2020 die inklusive LVR-Kindpauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 16. Dezember 2019

H e n k – H o l l s t e i n

Vorsitzende der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

L u b e k

Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland